

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
- Herrn Büter o.V.i.A. -

53111 Bonn



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
 2. **Dem Kind sofort den Vater amputieren.**
 3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen!
 4. **Dann: Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugenberichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
 5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst seit der Zerschlagung, seit der Abwesenheit des Vaters, Folgen? Alle leugnen!
 6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
 7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Alles Farce! Banalitäten und Gemeines!
- Amts-, OLG-Gerichte Bonn/Köln (410 F 260/16), JA
Coming soon: Kinder-Klau-Köln-Bonn.de

410 F 260 / 16, 410 F 289/16

Bürokratischer Kindes-Missbrauch

Verfahren ohne Grund(!)Fakten

Weiterer Antrag auf Befangenheit – Anträge zum Verfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,
sehr geehrter Herr Büter o.V.i.A..

1.

Die Auseinandersetzungen mit dem Haftung und Verantwortung tragenden Richter Büter am Amtsgericht Bonn sind Legionen und müssen hier nicht wiederholt werden.

Uns interessiert der Richter als Person nicht, bzw. nur insoweit, als dass er zuständig ist, und es klare „Dienstanweisungen“ gibt – GG, ZPO, FamFG, DRiG usw.

2.

Tatsachen sind:

Kind: Bei Richter-Mutter seit 2014.

Kind: Bis 2013 beim Vater¹

Kind krank: seit 2014.

Kind: Glückliche bis 2013²

Familie: Kaputt seit 2014

Familie: Funktionierte 6 Jahre bis 2013³

Kind: Seit 2014 Therapie-bedürftig.

Kind: Bis 2014 glücklich.

Tatsachen?

Für Herrn Büter ist das – unklar. „Vermeintlich“.

¹ 4 Tage Vater, 3 Tage Mutter: Elternvereinbarung 20.9.2009

² Kenne Akte: Uphave, 19.4.2017, Mutter 20.7.2013, (Kind) 30.10.2013, Clips in 30.11.2014

³ Kenne Akte: Kaufmann 15.2.2017

2.

Wir haben dem Amtsgericht Bonn mehrfach fehlende Grund(!)Rechts-Orientierung zugunsten von Banalem nachgewiesen (Schriftsätze dazu⁴).

3.

Wir haben dem Amtsgericht Bonn mehrfach, ausführlich wiederholt Verstöße gegen billigstes Verfahrensrecht nachgewiesen (auch dazu Schriftsätze und Befangenheits-Anträge).

4.

Im Befangenheitsantrag vom 8.6./28.6.2017 haben wir nachgewiesen, dass der Richter dem Opferkind und Vater gegenüber auch unwahr agiert,
um dann aufgrund genau dieser unwahren Behauptungen (Kind) den Vater amputiert.

5.

Dieser jetzige Schriftsatz mit heutigem Datum weist nun

- nach fehlender Grund(!)Rechts-Orientierung,
- Verstößen gegen das Verfahrensrecht,
- Unehrlichkeit

ein wesentliches Weiteres nach:

- Die Leugnung und fehlende Kenntnis von *Grund(!)Fakten* des Verfahrens.

⁴ 3.1.2017 „Unveräußerliche Grund- und Menschenrechte, oder Jan Hendrik Büter?“, am 5.6.2017 „Grund(!)Rechte oder Banales?“

6.

Grund(!)Fakten sind Grund(!)Fakten eines Verfahrens.

Sie sind von Grund legender Bedeutung für Sachzusammenhänge, Beschlüsse und Begründungen.

Sie können als Fakten-Konsens bezeichnet werden.

Sie sind häufig, aber nicht immer von allen Parteien und Beteiligten anerkannte Tatsachen.

Sie haben durch erbrachte und unwidersprochene Beweise, Zeugen oder Darstellungen in Schriftsätzen, Aussagen von Parteien, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger oder Gericht und Beschlüsse allgemeingültige Anerkenntnis erlangt.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, das Verfahren immer wieder auf Grund(!)Rechte und Grund(!)Fakten zurück zu führen und von dieser Basis her Beschlüsse zu formulieren.

Tut er dies nicht, driftet ein Verfahren in Beliebigkeit und Willkür und damit Rechtswidrigkeit ab.

7.

Ein Richter, der 2015, 2016, 2017 für ein Verfahren Haftung und Verantwortung zeichnet, aber wesentliche Grund(!)Fakten eines Verfahrens entweder nicht kennt, oder aber verleugnet, ist für ein Verfahren nicht tragbar und begründet Zweifel an seiner Zuständigkeit.

8.

In dem Verfahren gegen (Kind) (NName) und ihre unverbrüchlichen, im Wesensgehalt unantastbaren Grund(!)Rechte gibt es zentrale Grund(!)Fakten.

Diese sind bereits mehrfach dargelegt und vorgebraucht worden.

Sie können insofern als bekannt vermutet werden.

Sie werden (erneut) in der Schrift „Grund(!)Fakten Grund wichtig!“, 13.7.2017 zusammengefasst (Anlage).

Sie sind insofern Verfahrensgrundlage, als dass der Vater in seinen Schriftsätzen immer wieder Bezug darauf nimmt.

10.

Dazu gehören u.a.

- Mutter boykottiv gegen den Vater: Verweigert Erziehungsberatung, Kooperation, boykottiert Gespräche mit Lehrern ...
- Mutter boykottiv gegen das Kind: Zerstört Geige, verhindert Harfen-Wochenende, versteckt Urlaubsbilder
- Insgesamt 7 Gewalt-Arten der Mutter, gerichts-fest bewiesen: Körperliche Gewalt, häusliche Gewalt, psychische Gewalt
- Mutter psychisch Konditioniert: Münchhausen by proxi, PAS als Gewalt usw.

Dazu gehören ferner:

- (Kind) weist schwere psychische Folgen auf (Zwangshandlungen, Weinanfälle, pathologische Verlustängste)
- (Kind) wird initiiert durch die Mutter schulweit gemobbt
- (Kind) 2007 bis 2013 gesund
- Erfolgreiche Erziehungsberatung 2012/13

Dazu gehört ferner:

- Vater fordert Richter-Mutter regelmäßig auf, die Mutter zu einer Erziehungsberatung zu verpflichten
- (Kind)s Begabungen hängen unmittelbar und direkt allseits anerkannt mit der Förderung des Vaters zusammen
- Der Vater hat bessere Bildungskompetenzen
- ... Toleranzbedingungen
- Lebensumstände (Großes Kunsthaus – statt Kellerwohnung)

Siehe u.a. die Schreiben VP Schroeder 17.11.2015, 11.3.2016, Uphave 19.4.2013, Umgangspflegerin Staab 25.8.2015, Gutachten Schleiffer 14.2.2013, Hämatom-Fotos und Clips 30.11.2014, Zentrales (Kind)-Interview 19.4.2016 usw.

9.

Die Beteiligten und die zuständige Landesregierung NRW dürfen vom Richter, der 2015, 2016, 2017 zuständig ist, erwarten, dass ihm die Grund(!)Fakten eines Verfahrens bekannt sind.

11.

Wir haben festzustellen, dass der seit 2015 Haftung und Verantwortung tragende Richter Jan Hendrik Büter nicht nur die Grund(!)Fakten nicht kennt, und auch eine (ggf. notwendige) Faktenklärung verweigert.

Wir stellen fest:

In keinem der Beschlüsse von Jan Hendrik Büter taucht eine angemessene Würdigung der beschriebenen dramatischen Grund(!)Fakten auf.

Im Gegenteil: Seine Beschlüsse werden nahezu durchgehend von kopierten Versatzstücken getragen, die das Gegenteil beinhalten:

- Der Opfervater habe nichts Neues vorgelegt⁵
- Der Vater habe nicht glaubhaft gemacht⁶,

12.

Entscheidend der Beschluss vom 14.3.2017: Darin formuliert Herr Büter als Höhepunkt:

„Es war vorrangig der Kindesvater, der (...)

vermeintliche Vorfälle und Verstöße,

die zum großen Teil schon Gegenstand der oben genannten Verfahren waren, betont.“

Amtsgericht Bonn, Büter, 14.3.2017

13.

Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren seit 2013/14 läuft,

- dem Kind erkennbar elementarste Grund(!)Rechte entrissen sind,

⁵ ... was verständlich ist:

- a) Grund(!)Rechte gelten seit 1789 – ein Vater muss sie nicht neu begründen, sondern ein Richter muss sie befolgen
- b) Grund(!)Fakten sind halt Grundlage.

⁶ ... während Herr Büter gleichzeitig im Rahmen der materiellen Prozessführung Mitteilung verweigert (wir hatten ihn jüngst dazu aufgefordert), worin er denn eine Glaubhaftmachung sehen würde. Das entspricht der Tatsache, dass Amts- und OLG-Gerichte die Familien-Strukturen zerstört haben, gleichzeitig aber regelmäßig Anträge des Vaters ablehnen, die Mutter zu einer Erziehungsberatung zu verpflichten.

Erst alles kaputt machen – und dann nicht aufräumen. Erst alles zerstören – und dann die Opfer sich selbst überlassen.

- das Kind seit 2014 mit schweren psychischen Problemen zu kämpfen hat,
- seit 2015 bis heute in Therapien ist,
- mit der Gefahr einer „schweren Depression“ (Dipl.Psych Diedenhofen, 20.8.2015)
- Herrn Büter am 30.10.2016 mitteilte, dass er sich weigere, vorherige Akten zu lesen,

darf keinerlei Zweifel an der Korrektheit der Grund(!)Fakten (siehe 13.7.2017) bestehen

Grund(!)Fakten eines Verfahrens haben bekannt zu sein. Sie sind entweder wahr – oder unwahr. Wenn sie unwahr sind, sind es keine Grund(!)Fakten.

Aber Grund(!)Fakten sind nie „vermeintlich“.

14.

Wenn Jan Hendrik Büter gravierende Tatsachen, die bis hin zu körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt, Boykotte eines Elters gegen den anderen gehen, vorgetragen bekommt,

hat er solchen Behauptungen nachzugehen,

sie als korrekt oder falsch, aber nicht als „vermeintliche“ zu erkennen.

15.

Die Weigerung, Grund(!)Fakten zu prüfen oder anzuerkennen, stellt es ein schweres Verfahrensvergehen dar,

besonders dann, wenn sie in jedem zweiten Schriftsatz zitiert werden.

16.

Insbesondere ist Jan Hendrik Büter erneut eindeutigen Bestimmungen von FamFG und ZPO nicht nachgekommen:

Danach hat das Gericht nach § 26 FamFG Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen.

„(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(...)

(3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.“

FamFG, § 26

Die Tatsachen und Behauptungen sind allein deshalb schon beweisbedürftig, wegen

- der Schwere der Behauptungen (Gewalt, Missbrauch, Traumatisierung)
- der zentralen Bedeutung für das Verfahren (Kind seit 2014 traumatisiert, in Therapien)
- da sie Grundlage der Behauptungen des engagierten Vaters sind.

Ein Nichtbefolgen von § 26 FamFG ist zu begründen. Kommt Herr Büter dieser Begründung nicht nach, handelt es sich um einen Verfahrensfehler.

17.

Herr Büter verstößt damit auch auf das verfassungsmäßige Recht des Vaters auf Beweis:

Das heißt, aus Artikel 103 GG abgeleitet, dass die Erhebung und Verwertung von Beweisen notwendig und auch zulässig sein muss (BVerfGE 89, 28, 35 = NJW 1993, 2229).

18.

Natürlich kann Herr Büter zu dem Ergebnis kommen, dass er nach „umfassender

Würdigung der Beweislage“ einem Beweis nicht nachgehen wird, weil er den Sachverhalt bereits für aufgeklärt ansieht.

Dieses ist aber klar und schlüssig darzulegen und klar und schlüssig zu begründen. Eine Nichterhebung muss er detailliert begründen.

Ein Verweis auf Akten – von denen er am 30.10.2016 mitteilt, dass er bisherige Akten nicht lesen wird – reicht nicht.

Begründet er die Verweigerung einer Beweiserhebung nicht,

- und erklärt Zeugen,
- Aussagen (Kind)s auf Clips,
- Gutachten,
- Fotos,
- Traumatisierungen und Therapien (Kind)s

als „vermeintlich“, entzieht er dem kompletten Verfahren die rechtsstaatliche Basis.

19.

Dieses gilt insbesondere, als wir Herrn Büter mit 27.2.2017-2 „Materielle Verfahrensführung“ vor dem Hintergrund seiner Formulierung im Beschluss vom 22.2.2017

„Es ist (...) nicht dargetan, weshalb die (...) Regelungen (...) abgeändert werden müssen. Der Umstand, dass der Kindesvater (...) eine Grund(!)Rechtsverletzung sieht, genügt alleine nicht.“

Amtsgericht Bonn, Büter, 22.2.2017

nach § 139 ZPO:

Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und

vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

ZPO, § 139

detailliert aufgefordert haben, dazulegen,

„1. ob und worin das Amtsgericht Bonn Gründe für eine Aussetzung der Grund- und Menschenrechte des Kindes und Opfers (Kind) (NName) (weiterhin) sieht, die so gravierend sind, dass dem Kind Grund(!)Rechte auf

- a) Erziehung durch seine Eltern
- b) Erziehung durch den leiblichen und vorbildlichen Vater
- c) Seelische und körperliche Unversehrtheit
- d) Entwicklung der Persönlichkeit (Begabung)

e) Unantastbarkeit der Wesensgehalts der Grund(!)Rechte
zu nehmen ist,

wenn, wie das Amtsgericht Bonn schreibt, die Verletzung eines
Grund(!)Rechts nicht ausreicht.

2. ob es gerechtfertigt bleibt, das Kind bei der Mutter zu belassen, ggü. der

- a) körperliche Gewalt gegen das Kind bewiesen wurde
- b) häusliche Gewalt gegen Kind und Vater bewiesen wurde.
- c) sexuelle Gewalt (Lolita, befingern, Schlafen auf einer Matratze) nicht ausgeschlossen werden kann;
- d) aktuell seit April 2015 (weiter) psychische Gewalt gegen das Kind bewiesen und berichtet wurde,

wie z.B. schulweites Denunzieren und Mobben von Kind und Vater

Kaputtmachen oder Verstecken von Gegenständen oder Geschenken des Vaters, wie Geige, Urlaubsbilder, Rucksack u.ä.
- e) die hoch-boykottiv jegliche Kooperation und Zusammenarbeit und Erziehungsberatung mit (Kind)s Vater verweigert

namentlich auch gemeinsame Gespräche mit Lehrern an der Schule (Kind)s

namentlich zu drängenden Gesundheitsfragen des Kindes

namentlich zur Psyche des Kindes
- f) die die Begabung des Kindes bewiesen ausbremst (Klavier nur bei „Lust“, Geige nie, Harfe als Finte)

Super-RTL Wandern oder anderem vorzieht

Für (Kind) nicht die beste, sondern allenfalls die nächste, oder eine „Männer- und Jungenfreie Schule“ sucht, entsprechend dem Krankheitsbild der Mutter nach ...

g) PAS als Gewalt und Münchhausen by proxi.

3. ... vor dem Hintergrund

- a) dass das Kind sechs Jahre lang dem Amtsgericht Bonn bewiesen glücklich und begabt im Schwerpunkt Vater 4/7 mit beiden Eltern groß wurde
- b) dass das Kind – und zwar erst, wie das OLG Köln am 30.10.2014 feststellte (Akte liegt dem Amtsgericht Bonn, Abteilung 410 vor) mitteilte, erst seit der Zerschlagung der Familie leidet unter
 - b1) Zwangs-Handlungen
 - b2) Wein-Anfällen
 - b3) Pathologischen Verlustängsten

4. dieses unter deutlichen Hinweisen, dass dem Amtsgericht Bonn zahlreiche Berichte Gerichtsbestellter Sachverständiger vorliegen, insbesondere

Umgangspflegerin Staab, 28.8.2015:

Kindeswohlgefährdung bei der Mutter

Verfahrenspfleger Schroeder, 17.11.2015 und

Verfahrenspfleger Schroeder, 11.3.2016

Kind droht psychischer Kollaps

Kind braucht beide Eltern und Wechselmodell zurück

Initiative Vater für Erziehungsberatung ist richtig

Vater bedeutsam für Bildung, Begabung, Schule

Mutter kann dabei – nicht mithalten.

Vater hat paradiesische Bedingungen für (Kind)

5. Weiterer, vom Amtsgericht Bonn und missachteter Zeugen und weiterer Sachverständiger

Wie Dipl.Psych Diedenhofen, der vor schwerer Depression warnt (20.8.2015),

ähnlich, wie dem Amtsgericht durch Akte bekannt, Prof. Schleiffer (12.12.2014),

Umgangspflegerin Staab (28.8.2015) und

Verfahrenspfleger Schroeder (17.11.2015, 11.3.2016)“

Antrag Vater, 27.2.2017-2

Auch dieses lehnte Herr Büter (rechtswidrig) per Beschluss ab – ein derartiger Rechtsanspruch auf Darlegung richterlicher Entscheidungsgründe bestünde nicht, weshalb er Auskunft verweigere.

20.

Wir beantragen Herr Jan Hendrik Büter wegen Missachtung von Grund(!)Fakten des Verfahrens, wegen verweigerter Beweisführung und Begründung, wegen daraus folgender individueller Beliebigkeit und Willkür und wegen der Missachtung des Rechts auf Beweis vom Verfahren auszuschließen.

Wir sehen in der Formulierung, der Vater habe nichts außer „Vermeintliche Vorfälle und Verstöße“ vorzubringen, den klaren Beweis einer individuellen Parteilichkeit und Befangenheit des Richters.

21.

Wir beantragen angesichts

- der Traumatisierung des Kindes
 - jüngst mehrfacher Aussagen, das (Kind) zurück zum Vater will
 - der Tatsache, dass die Mutter jegliche Kooperation verweigert:
- a) Die Aufhebung des Beschlusses vom 15.3.2017 (Grund(!)Recht (Kind)s auf Erziehung durch beide Eltern) und
- die sofortige Rückkehr des Opferkindes zum Vater im Vor-Verbrechens-Modus 4:3, sprich Mittwochmorgen, Schulbeginn, bis Samstag 18 Uhr, sprich Elternvereinbarung vom 20.9.2009
- wie bezeugt durch Erziehungsberater Kaufmann (lese Akte: 15.5.2017) erfolgreich für (Kind).
- b) Die Aufhebung des Beschlusses vom 14.3.2017 (Verweigerung Begabungsgerechter Schule)
- c) Mitteilung an das OLG
- d) Verpflichtung der Mutter zur gemeinsamen Erziehungsberatung
- e) Erstattung der bisherigen Kosten.

Wir stellen aufgrund der nun bewiesenen Parteilichkeit des Richters ausdrücklichen Beweisantrag zu den in der Schrift „Grund(!)Fakten – Grund wichtig“ genannten Beweisen.

23.

Beginnend Frühjahr 2018 werden wir zahlreiche Schriftsätze öffentlich stellen – auch diesen. Die Missachtung von Grund(!)Fakten ist neben der Missachtung von Grund(!)Rechten wesentliche Grundlage Bürokratischen Kindes-Missbrauchs.

Mein Kind – Ihr Opfer.

Dank & Gruß

(Unterschrift entfernt)

(VN Vater) (NName)

(Die Unterschrift ist laut FamFG, ZPO und BGH entbehrlich (es kommt auf Glaubhaftmachung an) – wird aber in Bonn manchmal, selten oft, meistens gar nicht verlangt.)